

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ad04242-4dd8-315c-bf4e-e2faae30557c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellIV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 18 RAB 10 - Spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (zu [§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellIV](#))

Spätere Arbeiten im Sinne von [§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellIV](#) umfassen insbesondere vorhersehbare Arbeiten an baulichen Anlagen. Dies sind z. B. nach der Systematik:

- der "DIN 31051 Instandhaltung" und "DIN 4426 Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege" die Instandhaltung, bestehend aus Wartung, Inspektion und Instandsetzung und
- der "ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen" die betriebliche und bauliche Erhaltung für Infrastrukturanlagen.

